

Richtplanung:

Windpark Plaffeien (BGer 1C 346 vom 26.10.2016):

Streitigkeit:	ZONENPLANÄNDERUNG → Ausscheidung einer speziellen Windenergieanlagen-Zone an der Gemeindegrenze zwischen Plaffeien und Plasselb für die Erstellung eines Windparks. Fraglich ob aufgrund der Raum- und Umweltwirkung aufgrund Dimension und Art Grundlage im Richtplan benötigen gem. Art. 8 Abs. 2 RPG.
Entscheid:	Das Bundesrecht verlangt, dass bei Erfüllung raumplanerischer Aufgaben das angemessene Planungs- bzw. Entscheidungsinstrument zum Einsatz gelangt. Der («neue»; 2011) Art. 8 Abs. 2 RPG verankert den Richtplanvorbehalt für die Grundlage von Vorhaben mit gewichtigen Auswirkung auf Raum und Umwelt ausdrücklich im Gesetz.

Durchstossung Richtplan durch Nutzungsplan:

Sport- und Erholungspark Bülach (BGer 1C 4912011 vom 5.7.2012):

Streitigkeit:	ÄNDERUNG KOMMUNALER RICHT- UND ZONENPLAN → Errichtung eines Sport- und Erholungsparks; zur Realisierung Revidierung Richt- und Zonenplan. VerwG hob Umzonungen auf, weil sie im 1.) Widerspruch zur kantonalen Richtplanung stünden und 2.) die Voraussetzungen der Durchstossung desselben nicht erfüllt seien.
Entscheid:	1.) Es handle sich im konkreten Fall nicht um Richtplankonforme Nutzungsplanung. 2.) Voraussetzungen der Durchstossung des Richtplans: - Kantonal: Erfüllung der Voraussetzungen im konkreten Richtplan - Bundesrechtlich: a) keine Umgehung von Art. 24 RPG; b) keine Schaffung einer Kleinbauzone; c) beruhen auf einer sachgerechten umfassenden Interessensabwägung (insb. Standortgebundenheit analog 24 RPG); d) kein Sachverhalt der kant. Richtplangrundlage bedarf (Art. 8 Abs. 2 RPG)

Fuss- und Radweg Gestaltungsplan Feldhöhe (BGer 1C 87/2012 vom 27.11.2012):

Streitigkeit:	RECHTMÄSSIGKEIT ERLASS SONDERNUTZUNGSPLAN: Sog. Gestaltungsplan wurde erlassen (in Bern ÜO). Dieser sei an die Anforderungen der regionalen- und kommunalen Richtpläne anzupassen. Insbesondere kommunaler Verkehrsrichtplan betreffend Erstellung von Fuss- und Radweg welcher im Gestaltungsplan nicht erscheint.
Entscheid:	(Gestaltungsplan als Bauvorschriften mit direktem Bezug zur planerischen Anordnung der Genehmigungspflicht ist Nutzungsplan im Sinne des RPG.) Abweichen vom Richtplan durch Zonenplan ist möglich insofern gesamthaft bessere Lösung einer strikten Bindung an den Richtplan entgegensteht. Die Funktion des Richtplans sei nicht allein die Festschreibung bestimmter Zustände, sondern auch die Steuerung und Leitung künftiger Planungsprozesse.

Stufenfolge der Planung

Gesteinsabbau Vals (BGer 1C 7/2012 vom 11.6.2012) E. 2.3.

Streitigkeit:	ZONENPLANVERFAHREN VS. AUSNAHMEBEWILLIGUNG: Die Gemeinde Vals strebte projektbezogene Nutzungsplanungsrevision an, zur Schaffung der Voraussetzung von Gesteinsabbau. Diese wurde angefochten und sistiert. Ein 24er Ausnahmegesuch wurde abgelehnt, da der Abbau in der Grössenordnung einer Grundlage im Nutzungsplan bedürfe. Dass eine Ausnahmebewilligung nicht in Betracht komme sei Verletzung planungsrechtlicher Grundsätze da die Rechte der Betroffenen im Baubewilligungsverfahren vollumfänglich wahrgenommen werden können.
Entscheid:	Die Raumplanung bildet mit der Richt- und Nutzungsplanung sowie nachfolgendem Baubewilligungs- und allfälligem Ausnahmebewilligungsverfahren ein Ganzes, in dem jeder Teil eine spezifische Funktion erfülle. <ul style="list-style-type: none">- Richtplanung: Grundzüge der räumlichen Entwicklung- Nutzungspläne: Ordnen zulässige Nutzung des Bodens und unterscheiden vorab Bau-, LW- und Schutzzonen und sind für jedermann verbindlich- Baubewilligungsverfahren: Dient der Abklärung ob konkrete Bauten oder Anlagen Nutzungsplan-konform sind. Für Bauten und Anlagen, die Ihrer Natur nach nur in einem Planungsverfahren angemessen erfasst werden können, dürfen keine Ausnahmebewilligungen nach Art. 24 RPG erteilt werden.

Umfassende Interessenabwägung

Kälbermast Maienfeld (BGer 1C 534/2012 vom 16.07.2012):

Streitigkeit:	ÄNDERUNG ZONENPLAN → Einzonung zweier Parzellen in unmittelbarer Nähe eines Kälbermastbetriebs. Geruchsemissionen seien nicht mit Wohnzone vereinbar.
Entscheid:	Die Überprüfung und Anpassung der Zonenpläne nach Art. 21. Abs. 2 RPG oder nach 15 Jahren (Art. 15 Abs. 1 RPG) – also die Nutzungsplanung an sich – erfolgt unter Erfassung und Abwägung der in Betracht fallenden öffentlichen und privaten Interessen und im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung. Die relative Gewichtung der Interessen ist Ermessensfrage der Planungsbehörde nach Art. 3 RPV. Lediglich Willkürprüfung des BGer.

Uferschutzplanung Wohlensee (BGE 145 II 70):

Streitigkeit:	SONDERNUTZUNGSPLANUNG: Projektierter und genehmigter Uferweg als Sondernutzungsplanung verletze Natur und Tierschutzgesetze. Eine umfassende Interessensabwägung würde diesem – gegenüber dem öffentlichen Interesse einer ufernahen Wegführung – Vorzug gewähren.
Entscheid:	Genehmigung von Nutzungsplänen bedingt nach Art. 3 RPV umfassende Interessenabwägung der relevanten öffentlichen sowie privaten Interessen. Die Vorinstanz mass dem Vogelschutz zu wenig Gewicht bei; deren Interessenabwägung sei daher bundesrechtswidrig (3 RPV).

Schanfiggerstrasse Chur-Arosa (BGer 1C 684/2013 vom 4.2.2014):

Streitigkeit:	STRASSENPLAN (SONDERNUTZUNGSPLAN des Kantons GR): Geplante Brücke beeinträchtigt Wohnquartier aufgrund Schattenwurf, Lärmimmissionen und Gefahr von herunterfallenden Gegenständen und bedeute Eingriff in das Eigentum der Bewohner.
Entscheid:	Strassenplanung (als Sondernutzungsplan) setzt umfassende Interessenabwägung voraus, in der insb. auch Alternativen und Varianten auf die Standortgebundenheit zu prüfen sind.

Planbeständigkeit

Sondernutzungsplan Will (BGer 1C 429/2012 vom 15.4.2013):

Streitigkeit:	SONDERNUTZUNGSPLAN VS. PLANBESTÄNDIGKEIT: Der Erlass des Sondernutzungsplans und die Teilaufhebung des bisherigen Plans verstosse gegen die Planbeständigkeit nach Art. 21 Abs. 1 RPG.
Entscheid:	Bei Überprüfung und Anpassung der Zonenpläne nach Art. 21. Abs. 2 RPG ist zu prüfen ob öffentliches Interesse an der Planänderung besteht. Interessenabwägung nach 3 RPV. → Je neuer ein Zonenplan, desto gewichtigere Gründe nötig. Planungshorizont bis zur grundsätzlichen Überprüfung beträgt 15 Jahre (Art. 15 Abs. 1 RPG) wobei auch neue politische Stossrichtungen in die Interessenabwägung fliessen können. Vorliegend waren es mehr als 30 Jahre.

Sondernutzungsplan Silvaplana (BGE 140 II 25) E. 3:

Streitigkeit:	ÜBERPRÜFUNG UND ANPASSUNG NUTZUNGSPLÄNE WEGEN VERÄNDERTER VERHÄLTNISSE: Gemeinde Silvaplana strebte Quartierplanung und damit Revision des Zonenplans an.
Entscheid:	Art. 21 Abs. 2 RPG unterscheidet in 2 Stufen: 1.) Prüfung ob Verhältnisse so erheblich geändert, dass die Nutzungsplanung überprüft werden muss 2.) Nötigenfalls Plananpassung unter Interessenabwägung (3 RPV) Planbeständigkeit vs. Öffentliches Interesse der Änderung. Ergebnis: 1.) Zweitwohnungsinitiative (75b BV) stellt für Tourismusgebiete erhebliche Verhältnissänderung dar. 2.) Alter Nutzungsplan ≠ überwiegen

Planungszone

Planungszone Gstaad Spittelweg (BGer 1C 91/2011 vom 26. Oktober 2011):

Streitigkeit:	PLANUNGSZONE BEI BAUBEWILLIGUNGSGESUCH: Sistierung zweier Baubewilligungsgesuche auf Abriss und Neubau. Beschwerdeführer rügte Bundesrechtswidrigkeit der dreimonatigen Übergangsfrist nach Art. 62 Abs. 1 BauG
Entscheid:	Art. 27 RPG sei nicht abschliessende Regelung der Planungszone. Die Kantone treffe die Pflicht die Planungszone als Mittel zur Sicherung der Nutzungsplanung ins kantonale Bau- und Planungsrecht zu überführen. Es könne bei ernsthafter Gefährdung der planerischen Absichten bis 3 Monate nach Gesuchseingang die Planungszone mit Wirkung auf das fragliche Gesuch verhängt werden. → + Interessensabwägung nach Art. 21 Abs. 2 RPG (Muss im öffentlichen Interesse liegen)

Planungszone Spreitenbach (BGer 1C 400/2016 vom 24.3.2017):

Streitigkeit:	PLANUNGSZONE NACH BAUBEWILLIGUNGSGESUCH: Beschwerdeführer machte Entschädigung für nutzlos gewordene Planungskosten geltend.
Entscheid:	Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann die zuständige Behörde für genau bezeichnete Gebiete Planungszone bestimmen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte. Nach der Rechtsprechung hat eine Bauherrin keinen Anspruch auf Ersatz nutzlos gewordener Planungskosten. Abwägung nach Art. 21 Abs. 2.

Planungszone Root (BGer 1C 287/2016 vom 5.1.2017):

Streitigkeit:	PLANUNGSZONE NACH BEWILLIGTEM GESTALTUNGSPLAN: Für den Erlass der Planungszone bestehe weder ein überwiegendes öffentliches Interesse, noch werde der Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten.
Entscheid:	Planungszone dienen der Sicherstellung der Nutzungsplanung sofern diese Anpassungsbedarf hat. Abwägung nach Art. 21 Abs. 2.

Geringfügige Planänderung

Überbauungswettbewerb ZPP Köniz (BVR 2017 S. 226)

Streitigkeit:	Die Gemeinde Köniz legte im Verfahren der geringfügigen Nutzungsplanänderung veränderte Vorschriften für die ZPP auf. Die Beschwerdeführer rügten das Verfahren der geringfügigen Änderungen.
Entscheid:	Geringfügig nach Art. 122 BauV seien Änderungen, wenn anzunehmen ist, dass diese den Entscheid des zuständigen Willensfindungsorgan nicht beeinflusst hätte. Dies wird angenommen, wenn Gesamtcharakter der Planordnung sowie die zugrundeliegenden Ziele beibehalten werden. → Vorliegend bejaht; der Gemeinderat war zur Abänderung befugt.

Dimensionierung der Bauzone

Bregaglia (BGer 1C 378/2016 vom 4.1.2017):

Streitigkeit:	ÜBERPRÜFUNG BAUZONENRESERVEN: Nach Einreichung und Einsprache gegen Baubewilligung verlangte der Beschwerdeführer eine Überprüfung der Bauzonenreserven aufgrund Verletzung von Art. 21 Abs. 2 i.V.m. Art. 15 RPG.
Entscheid:	- Gestützt auf Art. 21 Abs. 2 RPG kann ein Grundeigentümer die Überprüfung und ggf. Anpassung der Nutzungsordnung an veränderte Verhältnisse in Bezug auf benachbarte Grundstücke verlangen. - Bejahung der Wesentlichkeit der Veränderung nach Art. 21 Abs. 2 RPG - Gutheissung der Beschwerde und Überprüfung der Dimensionierung der Bauzone durch die Gemeinde.

Einsprache- und Beschwerdebefugnis

Treibhäuser Intensivlandwirtschaftszone Golaten (BGE 141 II 50):

Streitigkeit:	Einsprache gegen die Revision der Ortsplanung der Gemeindeversammlung Golaten, welche elf Gebiete der Intensivlandwirtschaftszone für Gewächshäuser zuwies. Fraglich war, ob Einsprecher als Anwohner für die ganze Zonenplanung legitimiert war.
Entscheid:	Minimalstandard im kt. Verfahren: analog Beschwerde in öff.-R. Angelegenheiten nach Art. 89 Abs. 1 BGG. → Beziehungsnähe und praktischer Nutzen der Einsprache. Vorliegend nicht nur auf die direkt angrenzende Parzelle bezogen zu bejahen. Konzentrationsprinzip kann auf alle Intensivlandwirtschaftszonen bezogen gerügt werden. Insoweit ist eine Gesamtbeurteilung der Nutzungsplanung einzubeziehen.

«Reptilienschutzzone» Adligenswil (BGE 142 II 509):

Streitigkeit:	Beschwerdebefugnis der Natur und Heimatschutzverbände gegen Einzonungen betreffend Gesamtrevision der Ortsplanung und damit verbundenen Neueinzonungen (LWZ → BauZ). Fraglich war insbesondere, ob gegen rein RPG Norm die ideelle Verbandsbeschwerde offensteht.
Entscheid:	Auch Einzonungen betreffen Heimat, Landschafts- und Naturschutz (NHG). Daher zur Beschwerde legitimiert.